



3. Fahrtkosten

Die Fahrtkostenerstattung zur Kammer wird wie folgt geregelt:

- Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Klasse) werden erstattet.
- Die Fahrtkosten mit einem PKW werden mit 0,14 € pro km erstattet.
- Die Fahrtenkosten mit einem PKW zum nächstgelegenen Bahnhof werden für eine Fahrstrecke von bis zu 50 km mit 0,30 € pro km erstattet.
- Die Mitnahme weiterer Personen bei Fahrten mit PKW werden grundsätzlich mit 0,04 € pro km und Person erstattet.

Abstimmungsergebnis: Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Beschluss